

MINESTAAT



Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Stand: 16.07.2023



INHALTSVERZEICHNIS

Erster Titel - Gerichte

- § 1 Gerichte
- § 2 Gerichtsbarkeit
- § 3 Chief of Justice

Zweiter Titel - Gerichtsverhandlungen

- § 4 Gerichtsverhandlungen
- § 5 Schöffengericht
- § 6 Schöffenamts
- § 7 Entfernung aus dem Schöffenamts
- § 8 Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen
- § 9 Pflichtverletzung eines Schöffen
- § 10 Oberster Gerichtshof

Dritter Titel - Staatsanwaltschaft

- § 10 Staatsanwaltschaft
- § 11 Dienstaufsicht
- § 12 Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Vierter Titel - Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

- § 13 Öffentlichkeit
- § 14 Sitzungspolizei
- § 15 Ordnungsmaßnahmen



Erster Titel - Gerichte

§ 1 Gerichte

- (1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenene Gerichte ausgeübt.
- (2) Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 2 Gerichtsbarkeit

- (1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Department of Justice (DoJ) ausgeübt.

§ 3 Chief of Justice

- (1) Der Justizminister ist der oberste Beamte des DoJ.
- (2) Ihm obliegt die Dienstaufsicht.
- (3) Sollte der Justizminister nicht im Staate oder nicht in der Lage sein, sein Amt auszuüben, so übernimmt Generalstaatsanwalt und der Gerichtspräsident die Aufgaben und Verpflichtungen des Justizminister.

Zweiter Titel - Gerichtsverhandlungen

§ 4 Gerichtsverhandlungen

- (1) Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des DoJ gehörende Verfahren ist der Strafrichter, als Einzelrichter zuständig.
In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse, können Schöffengerichte gebildet werden.

§ 5 Schöffengericht

- (1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.
- (2) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.



- (3) Sollten zu einer Verhandlung nicht genügend Schöffen zur Verfügung stehen, kann das Gericht die Verhandlung trotzdem führen.

§ 6 Schöffenamt

- (1) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Zivilisten versehen werden.
- (2) Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 1. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft sowie Rechtsanwälte
 2. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte (Justiz), Polizeivollzugsbeamte
- (3) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
 1. Personen, die in Folge eines Verbrechens zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, unabhängig davon, wie lange dieses Urteil zurückliegt.
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens schwebt, das eine Verurteilung zu erwarten lässt. Die Einschätzung über die Erwartung einer Verurteilung trifft der vorsitzende Richter.

§ 7 Entfernung aus dem Schöffenamt

- (1) Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der vorsitzende Richter.

§ 8 Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen

- (1) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung oder des Angeklagten kann ein Schöffe wegen der Besorgnis der Befangenheit von seinem Amt entbunden werden.
- (2) Die Gegenseite ist vor einer Entscheidung zu hören.
- (3) Die Entscheidung trifft der vorsitzende Richter. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9 Pflichtverletzung eines Schöffen

- (1) Gegen einen Schöffen, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 Euro verhängt werden.

§ 10 Oberster Gerichtshof

- (1) Der oberste Gerichtshof besteht aus dem Justizminister, seinen Stellvertretern und der ganzen Richterschaft.
- (2) Die Zuständigkeit des obersten Gerichtshof betrifft ausschließlich allgemeine Entscheidungen. Dies beinhaltet die Deklaration von Gruppierungen als illegal, sowie die Definitionen von Rechtsbegriffen und die genauere Auslegungen von Gesetzen, sofern dies nötig ist, und andere allgemeine Entscheidungen.
- (3) Der oberste Gerichtshof tagt in Abwesenheit von Nichtmitgliedern. Entscheidungen des obersten Gerichtshof müssen einstimmig erfolgen.
- (4) Die Entscheidungen des obersten Gerichtshof sind nicht anfechtbar.



§ 11 Verfassungsgericht

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus den innerhalb des Verfassungsschutz berufenen Richtern.
- (2) Die Zuständigkeit des Verfassungsgericht betrifft Entscheidungen über Anklagen des Verfassungsschutz betreffend Zuwiderhandlungen gegen den speziellen Teil des Grundgesetz, sowie Entscheidungen über Beschwerden zu Urteilen des letzten ordentlichen Rechtszugs.
- (3) Das Verfassungsgericht tagt in Abwesenheit von Nichtmitgliedern.
- (4) Die Entscheidungen des Verfassungsgericht sind nicht anfechtbar.

Dritter Titel - Staatsanwaltschaft

§ 12 Staatsanwaltschaft

- (1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt durch:
 1. Die beim DoJ angestellten Staatsanwälte
 2. Bei Personalknappheit auch durch den Polizeidirektor.
- (2) Referendaren kann die Wahrnehmung einer Aufgabe eines Staatsanwalts übertragen werden. Ein Staatsanwalt muss darüber die Aufsicht führen und ist für etwaige Pflichtverletzungen und Verfahrensfehler verantwortlich.

§ 13 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft obliegt dem Generalstaatsanwalt, soweit sie nicht dem Justizminister obliegt.
- (2) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.
- (3) Die Beamten im Polizeivollzugsdienst sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und haben die Rechte und Pflichten der Strafprozessordnung (StPO).

§ 14 Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

- (1) Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von dem Gericht unabhängig. Sie haben aber in Kenntnis mit den Richtern zusammenzuarbeiten.

Vierter Titel - Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Eine Gerichtsverhandlung ist grundsätzlich öffentlich.



- (2) Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn
1. eine Vernehmung eines Beteiligten schutzwürdige Interessen veröffentlichen würde,
 2. eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder
 3. wenn um die Gefährdung des Lebens eines Beteiligten zu fürchten ist.

§ 16 Sitzungspolizei

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem vorsitzenden Richter.
- (2) An der Verhandlung beteiligte Personen dürfen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verhüllen. Das Gericht kann durch Beschluss in Ausnahmefällen eine Verhüllung erlauben.
- (3) Die Aufgaben der Sitzungspolizei übernimmt der Justizdienst, bei mangelnden Ressourcen kann diese Aufgabe auf Entscheidung des vorsitzenden Richters auch von Exekutivbehörden übernommen werden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder nicht an der Sitzung beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann der Vorsitzende ein Ordnungsgeld bis 30.000 Euro oder Ordnungshaft bis 30 Hafteinheiten anordnen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (2) Die Vollstreckung hat der vorsitzende Richter unmittelbar zu veranlassen.
- (3) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Einzelrichter, bzw. den Schöffen und dem vorsitzenden Richter mit gleichem Stimmrecht.